

Zürich, im September 2000

Einschreiben

Bildungsdirektion

Volksschulamt

“VS-Reform”

8090 Zürich

Vernehmlassung zum Bildungsgesetz und zur Volksschulreform

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf für ein neues Bildungsgesetz sowie zur Volksschulreform Stellung nehmen zu können und haben die folgenden Anmerkungen. Wir richten uns dabei nach Ihrem Fragebogen.

(Anm.: Die Gesetzesentwürfe sind unter www.bildungsdirektion.ch erhältlich.)

A. Bildungsgesetz

1. *Darlehen statt Stipendien* Die Grünen sind gegen die Umwandlung von Stipendien in Darlehen, solange die Zugänglichkeit zu Darlehen nicht auf grösstmöglicher Chancengleichheit beruht. Bedingungen für eine Zustimmung zum vorliegenden Artikel sind :
 - dass die Darlehen unverzinslich sind,
 - dass die Zugänglichkeit sehr einfach ist,
 - und dass die Rückzahlungsbedingungen der Darlehen sozialverträglich sind (zum Beispiel durch Ansetzen einer hohen Einkommensgrenze).
2. *Abschaffung des Bildungsrats* Wir sind für eine Abschaffung des Bildungsrats in seiner jetzigen Form und Kompetenz. Sollte dieser beibehalten werden, wünschen wir eine Aenderung der Zusammensetzung.

B. Volksschulreform

1. *Kindergarten oder Grundstufe?* Wir befürworten in der Tendenz eher die Grundstufe (vgl. dazu Frage 9.), möchten aber anmerken, dass wesentliche Fragen bei den Kosten oder der nötigen Infrastruktur offen sind.
2. *Wieviele obligatorische Jahre?* Wir befürworten zwei Jahre obligatorischer Grundstufe, also eine Verlängerung der heutigen Schulpflicht.
3. *Bedeutung des Hochdeutschen* Mit der Formulierung “grundsätzlich Hochdeutsch” sind wir einverstanden.
4. *Fremdsprachenunterricht* Ja. Wir beantragen aber, die “kann”-Formulierung durch “muss” zu ersetzen, da sie Anlass zu Ungleichbehandlung gibt. Allerdings ist auf eine ausreichende Ausbildung der LehrerInnen zu achten, da dies die wesentliche Voraussetzung dazu ist.
5. *Blockzeiten* Ja. Mit besonderer Betonung von “unter Beibehaltung von Halbklassenunterricht”. Unklar ist allerdings der Begriff “Vormittag”. Bekanntlich entsteht zwischen dem Betreuungsange-

bot der Horte und dem vermutlich möglichen Angebot der Schulen eine zeitliche Lücke zwischen 7 und 8 Uhr. Dieses muss unbedingt abgedeckt werden, so wie auch ein allfälliges

Zeitfenster zwischen 11 und 12 Uhr. Mit anderen Worten: die gesamte ausserschulische Betreuung muss klarer geregelt werden.

6. *Sonderpäd. Angebote* Den vorgeschlagenen Artikeln können wir im grossen Ganzen zustimmen. Wichtig ist uns, dass die Zugänglichkeit zum sonderpädagogischen Angebot gewährleistet bleibt und nicht irgendwelchem Effizienzdenken zum Opfer fällt. Sonderpädagogische Betreuung und Therapie können nicht einem herkömmlichen Marktdenken genügen.
7. *Integrative Förderung bei sonderpäd. Bedürfnissen* Ja, solange die Regellehrkräfte nicht zusätzlich belastet werden. Unterstützung von ISF-Lehrkräften ist erforderlich.

Wir legen das Primat zwar bei der Integrativen Förderung fest, begrüessen aber auch, dass immer noch besondere Klassen möglich sein können. Wir möchten dabei betonen, dass der Erfolg dieses Modells von der Klassengrösse abhängig ist. Diese muss in Zukunft eindeutig nach unten verringert werden.
8. *Kantonalisierung der Schulpsychologie?* Da wir beim momentanen Zustand der kommunalisierten Schulpsychologie keinen Vorteil erkennen können, befürworten wir den Vorschlag im Sinne einer einheitlichen Qualität des Angebots. An und für sich würde das auch für den schulärztlichen Dienst gelten. § 26 ist uns in diesem Sinne zu unklar, da daraus nicht hervorgeht, wer den schulärztlichen Dienst bezahlt.
9. *Grundstufenvarianten* Wir geben der dreijährigen Grundstufe den Vorzug, danach dem Kindergarten wie bisher. Den Kindergarten⁺ lehnen wir dagegen entschieden ab, da die "kann"-Formulierung bei der kognitiven Wissensvermittlung innert Kürze zu massiven Ungleichheiten führen würde. Es ist uns schlicht unverständlich, wie man in einer Gesetzesvorlage den Entscheid zur Vermittlung von Kulturtechniken dem "Anstoss der Kinder" überlassen kann. Abgesehen davon, dass Menschen unter sechs Jahren juristisch nicht handlungsfähig sind, ist ja absehbar, dass die jeweiligen Eltern hinter solchen Anstössen stehen. Hier wird für uns deutlich, dass sich der Gesetzgeber um eine klare Haltung drücken will. Daher lehnen wir es auch ab, dass das Modell Kindergarten⁺ in einer Übergangszeit bis zur Einführung der Grundstufe gelten soll.
10. *Oberstufenmodelle* Auch hier meinen wir, dass sich der Gesetzgeber um einen Entscheid drücken will. Wir befürworten die Gegliederte Sekundarstufe im ganzen Kanton und halten den früher bereits erfolgten Entscheid zur Kommunalisierung dieser Frage für falsch. Wir verzichten hier darauf, nochmals die Vorteile der Gegliederten Sekundarstufe aufzuzählen; sie bietet insgesamt viele eher Gewähr, die Chancengleichheit in unserem Bildungssystem zu erhöhen.

Wir verstehen allerdings den zweiten Teil der Frage nicht, wo von der Schulpflege die Rede ist. Diese kommt in den §§ 32V-34V ja nicht vor.
11. *Schulbeurteilung durch Profis?* Ja, aber wir lehnen die Formulierung in § 37 ab, in der der Bildungsdirektion die direkte Befugnis zur Anordnung von Massnahmen eingeräumt wird. Es macht keinen Sinn, einen Dienstweg aufzubauen, der via Schulleitung und Schulpflege zur Direktion führt, im umgekehrten Falle aber eine Hierarchiestufe auslöst. Anordnungen müssen selbstverständlich von der Schulpflege als anstellende Behörde getroffen werden, wobei die Schulleitung mitbestimmt. Die Direktion hat höchstens ein Vorschlagsrecht. In der Verordnung ist zudem zu definieren, was "bedeutende Qualitätsmängel" sind.
12. *Aufgaben der*
13. *Schulpflege bzw. Schulleitung* Wir sind grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Paragraphen einverstanden. Wichtig ist uns die Betonung der Linie bei der neuen Hierarchie, die vom Lehrpersonal über die Schulleitung und die Schulpflege zur Direktion führt.

In diesem Sinne *nicht einverstanden* sind wir mit Punkt 5. von § 39 (bzw. Punkt 3. von § 40), da wir die Beurteilung der Lehrpersonen vom Vorgesetzten, also der Schulleitung, erwarten, so wie es übrigens ja auch beim restlichen Kantonspersonal der Fall ist. Die Schulpflege als Arbeitgeberin hat nur die Linie zu beurteilen, ist also bei Unstimmigkeiten oder für weitere (zum Beispiel nicht-jährliche) Qualifikationen zuständig. Zudem legt sie die Lohnwirksamkeit der Qualifikationen fest.
14. *Elternmitwirkung* Wir begrüessen im Grundsatz die Elternmitwirkung, finden aber die vorgeschlagenen Formulierungen unklar. Welche Beschlüsse das "Kind einzeln betreffen", ist diffus und ermöglicht willkürliche Entscheidungen, etwa im pädagogischen Bereich.
15. *Abschaffung der Schulsynode/Kapitel* Nein, da damit die direktdemokratische Mitbestimmung reduziert wird. Wir befürworten ein neues Modell der demokratischen Mitbestimmung, das mit der Lehrerschaft auszuhandeln ist. Die Synode in der heutigen Form braucht es allerdings nicht mehr.
16. *Schülerpauschalen statt Staats-*

- beiträge?*
- Eine Zustimmung hängt stark von den Ausführungsbestimmungen ab. Diese wären zeitgleich mit der Überarbeitung dieses Gesetzes an die Hand zu nehmen.
 - Die Prinzipien der Chancengleichheit, der Sozialindexierung und der Flexibilität der Finanzierungsmodelle müssen berücksichtigt werden.
17. *Einbezug sozialer Belastungen* Grundsätzlich ja. Wichtig ist uns die Transparenz der Entscheide, vor allem im sozialen Bereich. Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf zu erfahren, weshalb und wie der Staat zu seinen Beitragsentscheiden kommt; diese müssen natürlich rekursfähig sein.
18. Ja.
19. *Bezirksschulpflege oder B.rat als Rekursinstanz?* Die Variante mit einer Beibehaltung der Bezirksschulpflege überzeugt uns nicht. Die vorgeschlagene Rekursfunktion kann genauso gut durch den Bezirksrat wahrgenommen werden. Die Reduktion der Bezirksschulpflege auf eine reine Rekursfunktion macht keinen Sinn, vor allem auch weil die Wissensbasis ohne regelmässige Schulbesuche zu schmal wäre.
20. *Rekursweg* Nein. Wie in Punkt 12./13. erwähnt, ist der Dienstweg einzuhalten. Die Distanz zwischen Schulleitung und Bezirksbehörde ist zu gross. Ausserdem kann die Entlastung der Schulpflege auch anders erreicht werden, zum Beispiel durch deren Aufstockung.
21. *Welche Fächer abbauen in der Oberstufe?* Neue Untersuchungen in der Bildungsforschung weisen darauf hin, dass die Kompetenzen im allgemeinbildenden, im sprachlichen sowie im kommunikativen Bereich bisher unterschätzt wurden, zu Gunsten von Mathematik und Naturwissenschaften (Chemie, Physik). Lebenslanges Lernen basiert nicht auf Spezialwissen, sondern erfordert Grundlagen in den Fächern, die eine breitere Kompetenz bewirken. Wir befürworten daher Reduktionen bei der Mathematik und allenfalls auch beim Französisch (Ersatz durch Englisch).
22. *Mehr Bildungsausgaben?* Ja. Wir haben schon immer darauf hingewiesen, dass solche Reformen nicht kostenneutral sind und es auch nicht sein sollen. Wir unterstützen in diesem Sinne voll und ganz die Ausführungen im Kommentar, Punkt V., zu den Kosten der Nichtreform.

Zusätzlich zu den 22 Punkten des Fragebogens haben wir zwei Einwände:

Zu § 57: Wir lehnen finanzielle Beiträge von Privaten an die Volksschule grundsätzlich ab, solange nicht klar definiert wird, wie eine Einflussnahme auf den Schulbetrieb verhindert werden kann.

Zu § 61: Es ist nicht klar, was der Begriff "Standortvorteil" bedeutet; unseres Erachtens hat er in einem Gesetz nichts zu suchen. Wir lehnen diesen Paragraphen in dieser Form ab. Eine Unterstützung von Privatschulen durch die öffentliche Hand können wir nur befürworten, wenn den SchülerInnen solcher Institute ein erheblicher Nachteil entstehen würde, falls sie nicht an eine solche Schule gehen könnten (z.B. Schule für Schwerbehinderte).

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassung in einer revidierten Fassung der Gesetze zu berücksichtigen und danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen

Grüne Kanton Zürich

Martin Bäumle, Präsident

Markus Kunz, Leiter Arbeitsgruppe Bildung